

**Regierungsvorlage**  
November 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1790/20-2017

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das  
Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz  
geändert wird**

**Vorblatt**

**Problem:**

Im Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz ist die sogenannte vierte Geldwäsche-Richtlinie der EU 2015/849 umzusetzen.

**Ziel:**

Umsetzung der Richtlinie nach den Bestimmungen der Vorgaben des durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, BGBl. I Nr. 118/2016, geänderten Glücksspielgesetzes über „Landesautomaten“.

**Inhalt:**

Verstärkte Verpflichtung der Bewilligungsinhaber, die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten; Verpflichtungen der Landesregierung zur Aufsicht über die Bewilligungsinhaber hinsichtlich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Aufnahme der Verpflichtung zur Ausschreibung der Vergabe von Ausspielbewilligungen in den Gesetzestext; Vorsorge für die Möglichkeit, die Spielerkarte durch biometrische Erkennungsverfahren zu ersetzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufgrund des Begutachtungsentwurfs wurde von der Abteilung 7 des Amtes der Landesregierung mit einem Mehraufwand von rund 92.000 Euro gerechnet. Aufgrund dessen, dass manche „Kostentreiber“ in der Regierungsvorlage nicht mehr enthalten sind, ist mit einem etwas geringfügigeren Mehraufwand zu rechnen. Der größte Kostenverursacher, die Aufsichtspflichten der Landesregierung, konnte nicht reduziert werden.

**Unionsrechtliche Anforderungen:**

Umsetzung der sogenannten vierte Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849;

Der Entwurf wurde einen Notifikationsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 als technische Vorschrift unterzogen.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

„Ausführung“ der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes über „Landesautomaten“.